



## Sitzungsvorlage

Fachbereich  
Stadtplanung

---

**Beratungsfolge:**

Gemeinderat

15.07.2021

**(öffentlich)**

---

**Betreff:**

**Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Werbeanlagen Hegnach", Planbereich 31,32,33, Gemarkung Hegnach  
- Auslegungsbeschluss**

---

**Hinweis:** Die unterstrichenen Sätze oder Satzteile unterscheiden sich von der Ursprungsvorlage.

**Beschlussvorschlag:**

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes und dem Entwurf zur Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften „Werbeanlagen Hegnach“, Planbereich 31,32,33, Gemarkung Hegnach, wird zugestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes besteht aus dem Lageplan vom 08.06.2021 mit gesondertem Textteil vom 05.07.2021.

Dem Bebauungsplanentwurf ist die Begründung vom 08.06.2021 beigefügt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, da durch den Bebauungsplan keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind.

2. Der Erweiterung des Geltungsbereiches um das Flst. 1349 wird zugestimmt.
3. Die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, werden wie in dieser Sitzungsvorlage von der Verwaltung vorgeschlagen behandelt.
4. Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 i. V § 4 Abs. 2 BauGB - öffentliche Auslegung - ist einzuleiten. Die öffentliche Auslegung wird nach § 3 Plansicherstellungsgesetz durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

## **Begründung:**

Siehe Vorlage OR Heg 3/2021. Der Beschlussvorschlag dieser Vorlage ersetzt den Beschlussvorschlag der Vorlage OR Heg 3/2021. Die Begründung dieser Vorlage ergänzt die Begründung der Vorlage OR Heg 3/2021.

Aufgrund einer Anregung aus dem Ortschaftsrat wurde die Festsetzung zu Fremdwerbeanlagen entlang der Hauptstraße ergänzt. Die in der Begründung schon vorhandene Präzisierung, dass als Anhaltspunkt für optisch getrennte Aufstellungsorte ein Abstand von mindestens 200 Metern zwischen den Aufstellungsorten herangezogen werden kann, wurde in den Textteil übernommen. Die Festsetzung zu den Mischgebieten entlang der Hauptstraße lautet nunmehr wie folgt (Ergänzung unterstrichen hervorgehoben):

### **Wortlaut der Festsetzung**

Mischgebiete entlang der Hauptstraße

Je Unternehmen oder Institution sind maximal zwei Werbeanlagen der Eigenwerbung an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmsweise zulässig ist eine weitere Werbeanlage an der Stätte der Leistung in Form eines ergänzenden Firmenzeichens oder Logo. Fahnen sind nicht zulässig.

Für Fremdwerbeanlagen gilt, dass an einem Aufstellungsort maximal zwei Werbeanlagen zur Fremdwerbung zulässig sind. Ein Aufstellungsort definiert einen unmittelbar zusammenhängenden Bereich mit Werbeanlagen zur Fremdwerbung. Die einzelnen Aufstellungsorte für Werbeanlagen zur Fremdwerbung müssen einen Abstand zueinander aufweisen, der stets einen optischen Eindruck von getrennten Aufstellungsorten vermittelt. Optisch getrennte Aufstellungsorte liegen in der Regel vor, wenn ein Abstand von mindestens 200 Metern zwischen den Aufstellungsorten liegt.

Von diesen insgesamt zulässigen Werbeanlagen der Eigenwerbung und der Fremdwerbung darf je Unternehmen oder Institution maximal eine Werbeanlage als freistehende Werbeanlage ausgeführt werden. Die freistehende Werbeanlage darf eine Höhe von 3,00 Meter ab der Geländeoberfläche und eine Breite von 2,00 Meter nicht überschreiten.

Für Werbeanlagen an der Gebäudefassade gilt, dass diese auf die Gliederung der Fassade Rücksicht nehmen müssen. Fenster dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt werden.

Werbeanlagen an der Gebäudefassade sind nur im Erdgeschossbereich und im Brüstungsbereich oberhalb des Erdgeschosses ab Oberkante Fenster zulässig. Sind im Erdgeschossbereich keine Fenster vorhanden, sind die Werbeanlagen ab einer Höhe von 1,00 m bis maximal 4,00 m über der Geländeoberfläche zulässig. Sie dürfen nicht zwischen Fensterbändern angebracht werden. In Summe dürfen die Werbeanlagen nicht mehr als 2/5 der Fassadenlänge und 2/5 der Fassadenhöhe in Anspruch nehmen, jedoch darf die höchstzulässige Länge von 10,00 m und die höchstzulässige Höhe von 2,50 m nicht überschritten werden. Die Fassadenhöhe wird an der Traufhöhe oder am Schnittpunkt der Außenwand des Hauptbaukörpers mit der Oberkante Attika gemessen. Gebäudevor- und rücksprünge sind bei der

Bemessung der Fassadenlänge zu berücksichtigen.

Werbeanlagen der Fremdwerbung sind nur in Form von Anschlagtafeln zulässig, die den folgenden Anlagen entsprechen:

- Litfaßsäule abweichend von 2.2 Absatz 3 bis zu einer Höhe von 3,60 Meter ab der Geländeoberfläche und einem Außendurchmesser bis zu 1,3 Meter,
- einheitliche Schaukästen (City-Light-Poster) mit einem Außenmaß bis zu einer Höhe von 2 Meter und einer Breite von 1,50 Meter,
- einheitliche Schaukästen in Buswartehäuschen mit einem Außenmaß bis zu einer Höhe von 2 Meter und einer Breite von 1,50 Meter,

Unzulässig sind Werbeanlagen:

- auf oder an Dächern und solche, die über die Dachtraufe oder Attika hinausragen
- an Schornsteinen, an Balkonen und Einfriedungen
- außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
- mit grellem oder blendendem Licht, Lauf-, Wechsel und Blinklicht
- Skybeamer und Uplights
- Bildwände mit wechselnder Bilddarstellung (z.B. Videowände und vergleichbare Formen)

Werbeanlagen können ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn die Werbeanlage zur öffentlichen Verkehrsfläche und zum Gebäude mindestens 2,50 m Abstand einhält. Liegen diese Voraussetzungen vor, können Werbeanlagen ausnahmsweise auch in Pflanzgebots- oder Pflanzbindungsflächen zugelassen werden, wenn diese dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### **Änderung Beschlussvorschlag**

Da sich mit der oben genannten Klarstellung das Datum der textlichen Festsetzungen geändert hat, wurde der Beschlussvorschlag entsprechend angepasst.

### **Ansprechpartnerin:**

Krämer, Lisa  
Maier, Gabriele

### **Weitere beteiligte Fachbereiche:**

Fachbereich Bauen und Umwelt  
Fachbereich Büro Oberbürgermeister  
Fachbereich Städtische Infrastruktur  
Ortschaftsverwaltung Hegnach  
WTM GmbH

---

Dezernent  
Dieter Schienmann

Fachbereichsleiter  
Patrik Henschel

Erstellerin  
Gabriele Maier